

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern

der Conen Group

umfassend die folgenden Gesellschaften:

Conen Furniture GmbH, Morbach

MWN Möbelwerk Niesky GmbH, Niesky

(im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Conen“ genannt)

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) gelten jeweils für diejenige Conen-Gesellschaft, die im konkreten Einzelfall als Verkäuferin auftritt. Maßgeblich ist die in der Auftragsbestätigung benannte Conen-Gesellschaft.

§ 1 Geltungsbereich, Einbeziehung, Rangfolge, Incoterms

1. Diese AVL gelten für sämtliche Verträge zwischen der im Einzelfall liefernden Conen-Gesellschaft („Conen“) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Käufer“) über den Verkauf und die Lieferung sowie den Verkauf mit Montageverpflichtung von Schul-, Büro- und Kindergartenmöbeln sowie Präsentations- und Medientechnik (zusammen „Ware“ oder „Sache“). Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen. Die AVL gelten für Verträge, die schriftlich, in Textform (insbesondere E-Mail) oder unter Nutzung elektronischer Signaturen zustande kommen. Der Käufer handelt bei Vertragschluss, als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und wird die Ware ausschließlich zu gewerblichen oder behördlichen Zwecken beziehen.
2. Die AVL gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für Ergänzungs-, Folge- und Erweiterungsaufträge, ohne dass Conen in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
3. Die AVL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Conen ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform zustimmt. Erfüllungshandlungen von Conen, insbesondere Lieferung, Annahme oder Bezahlung, gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Käufers.
4. Individualvereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) sowie Angaben in der Auftragsbestätigung von Conen haben Vorrang vor diesen AVL. § 305b BGB bleibt unberührt.
5. Handelsklauseln (Incoterms® der ICC) sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen und gelten auch im nationalen Lieferverkehr. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt als Standard „CPT [benannter Bestimmungsort], Incoterms® 2020“. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer; die Frachtkosten trägt der Käufer. Der Bestimmungsort ergibt sich aus der Auftragsbestätigung; fehlt dort eine Benennung, gilt die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Regelungen zu Gefahrübergang, Kosten- und Risikoallokation in diesen AVL gehen dem vereinbarten Incoterm vor.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

1. Angebote von Conen sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder verbindliche Zusagen enthalten. Sie stellen regelmäßig lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung dar und basieren auf den vom Käufer überlassenen Unterlagen und Angaben (z. B. Bestelllisten, Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne).

2. Die Bestellung des Käufers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Der Käufer ist hieran 14 Kalendertage gebunden; bei elektronischer Bestellung (insbesondere E-Mail) beträgt die Bindefrist 5 Werktagen. Werktagen sind Montag bis Freitag, gesetzliche Feiertage am Sitz von Conen ausgenommen. Unberührt bleiben längere Bindefristen, soweit der Käufer nach § 147 BGB ausnahmsweise mit einer späteren Annahme rechnen muss.
3. Ein Vertrag kommt zustande durch
 - Auftragsbestätigung von Conen in Textform (insbesondere E-Mail), oder
 - Versandanzeige oder Absendung der Ware, oder
 - Rechnungsstellung.

Schweigen von Conen gilt nicht als Annahme.

4. Conen ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung abzulehnen. Unabhängig vom Vertragsschluss ist Conen berechtigt, sich auf § 321 BGB zu berufen und die Leistung bis zur Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Bruttorechnungsbetrags der noch ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die bei objektiver Betrachtung ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers begründen (wesentlich verschlechterte Vermögenslage), insbesondere Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Nichteinlösung von Lastschriften oder Schecks, Pfändungen, Überschreitung des für den Käufer nach Abs. 5 dieser Regelung festgelegten Kreditlimits gegenüber Conen oder eine Verschlechterung einer branchenüblichen Bonitätsauskunft um mindestens zwei Bonitätsstufen. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung nach, ist Conen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Conen kann für den Käufer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des bisherigen Geschäftsumfanges und der Bonität des Käufers ein Kreditlimit festlegen und anpassen. Bei Überschreitung des Kreditlimits kann Conen nach vorheriger Zahlungserinnerung mit angemessener Fristsetzung weitere Lieferungen bis zum Ausgleich des überschreitenden Betrags oder bis zur Stellung einer Sicherheit nach Abs. 4 zurückhalten.
6. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Conen in Textform. Eine Garantie übernimmt Conen nur, wenn sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist und Inhalt, Umfang und Dauer in Textform festgelegt sind.
7. Öffentliche Äußerungen, Prospekte, Abbildungen, Maße, Gewichte, Spezifikationen, Leistungsdaten in Leistungsübersichten, Preislisten, Rundschreiben oder sonstigen Veröffentlichungen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt werden. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und § 5.; Muster und Abbildungen dienen der allgemeinen Produktbeschreibung.

§ 3 Änderung der Vertrags-, Rechnungs- und Kommunikationsdaten des Käufers – Änderungsmitteilung

1. Der Käufer teilt Conen bei Angebotsabgabe die für die Vertrags-, Liefer-, Rechnungs- sowie Steuer- und Zollabwicklung erforderlichen Daten mit, insbesondere Firma und Rechtsform, Geschäfts- und Lieferanschrift, Ansprechpartner, Rechnungsempfänger nebst Rechnungs-E-Mail sowie USt-IdNr. und gegebenenfalls EORI-Nummer.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die nach § 3. Abs. 1 mitgeteilten Daten fortlaufend aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Eintritt der Änderung, in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen. Dies gilt insbesondere vor der ersten Rechnungslegung und jeweils vor weiteren Lieferungen. Conen darf bis zum Zugang einer Änderungsmitteilung auf die zuletzt mitgeteilten Daten vertrauen.

3. Änderungen von Zahlungskonditionen bedürfen einer Einzelvereinbarung in Textform. Die Rechnungsstellung kann elektronisch (insbesondere per E-Mail) erfolgen; der Käufer stellt funktionsfähige Empfangseinrichtungen bereit und teilt Routing-Vorgaben (z. B. Pflichtangaben und PO-Nummern) rechtzeitig mit. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Gegenstand des Vertrages

1. Art, Inhalt und Umfang der vom Käufer bestellten Waren ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einschließlich der zur vertraglichen Vereinbarung gehörenden Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung und Produktspezifikationen, gegebenenfalls nebst des entsprechenden Zubehörs sowie etwaiger Montage- und Installationsanleitungen.
2. Die Beschaffenheit der Ware einschließlich Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Ware (§ 434 Abs. 2 S. 2 BGB) sowie die Anforderungen an eine Montageverpflichtung von Conen (§ 434 Abs. 4 BGB), die vereinbart wurden, ergeben sich aus dem Vertrag sowie § 5.
3. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor, tritt das Angebot des Käufers nebst Annahmeerklärung von Conen an die Stelle des Vertrages. In diesem Fall ist die Auftragsbestätigung von Conen bzw. ihre Vertragsannahmeerklärung für Art und Umfang des Auftrages maßgeblich.
4. Vorvertragliche Mitteilungen wie Beschreibungen und Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend.
5. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern, Datenblättern, anwendungstechnische Hinweise und Abbildungen oder Muster sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern individualvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
6. Hinweise und Empfehlungen von Mitarbeitern oder beauftragten Personen von Conen zur Produktauswahl und Anwendung sind unverbindlich und gehören nicht zu den vereinbarten Leistungspflichten von Conen, weshalb diese auch nicht in den Kaufpreis einkalkuliert werden. Sie basieren auf dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen von Conen sowie auf den öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen von Zulieferern und anderer Hersteller, soweit Conen die Ware nicht selbst herstellt. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
7. Conen ist nicht verpflichtet, die Bestellung des Käufers auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf Einhaltung der technischen Voraussetzungen für den jeweiligen Nutzungszweck der Ware durch den Käufer zu prüfen. Sind offensichtliche Unrichtigkeiten in der Bestellung ersichtlich, wird Conen den Käufer darauf hinweisen.
8. Waren, die nicht in der Leistungsbeschreibung und Auftragsbestätigung enthalten sind, gehören nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Gegenstand des Vertrages (zusätzliche Leistungen).
9. Soweit der Kauf oder die Lieferung zusätzlicher Waren vereinbart wird, sind diese auf Grundlage der aktuellen Preisliste von Conen gesondert zu bezahlen.
10. Bei Vereinbarung einer Montageverpflichtung von Conen für die bestellte Ware ist diese Leistung nicht im Kaufpreis der Ware enthalten, sondern wird gesondert ausgewiesen und ist gesondert zu bezahlen.

§ 5 Beschaffenheit, Muster, handelsübliche Abweichungen, Toleranzen

1. Muster, Abbildungen, Farbkarten und Prospekte dienen der allgemeinen Produktbeschreibung und werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Vertragsbestandteil.

2. Bei Waren, die nach Muster, Probe oder Abbildung geliefert werden, sind geringfügige, insbesondere chargen- oder naturbedingte Abweichungen in Farbe, Struktur, Maserung, Gewicht, Oberflächenglanz und Maßen im Rahmen der branchenüblichen und technischen Toleranzen zulässig und stellen keinen Mangel dar, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für naturbedingte Eigenschaften von Holz- und Furnierprodukten, für Farbabweichungen bei Lackoberflächen sowie für Textil- und Polsterstoffe.

§ 6 Information, Beratung, Prüfpflichten

1. Produktinformationen, Verarbeitungs- und Anwendungshinweise von Conen erfolgen nach bestem Wissen, bleiben unverbindlich und werden – soweit sie nicht ausdrücklich als Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet sind – nicht Vertragsbestandteil.
2. Der Käufer prüft Eignung, Kompatibilität und Einsatzbedingungen der Ware für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung einschlägiger Normen, Zulassungen und Schnittstellen, etwa der DIN-Normen für Schul- und Büromöbel (z. B. DIN EN 1729, DIN EN 527, DIN EN 1335, DIN EN 16139), sowie der Anforderungen an das Brandverhalten der in der Ware eingesetzten Materialien (z. B. nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) und sonstiger produktbezogener Sicherheitsanforderungen (Produktsicherheitsgesetz, GS-Zeichen) (vgl. § 23).
3. Vor Serien- oder Flächeneinsatz hat der Käufer Muster, Probeflächen oder einen Probeeinbau unter realen Bedingungen zu testen. Sicht- und Funktionsprüfungen sind bei Anlieferung vorzunehmen (ergänzend zu § 377 HGB).

§ 7 Leistungsänderung

1. Conen behält sich vor, die Spezifikation der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche oder normative Erfordernisse dies notwendig machen und durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und, soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird.
2. Conen ist berechtigt, Waren mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche Ware ist vertragsgerecht, soweit Conen keine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

§ 8 Preise

1. Die von Conen angegebenen Preise verstehen sich CPT (benannter Bestimmungsort, der bei Vertragsschluss festgelegt wird) Incoterms® 2020 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (netto) bei Leistungserbringung, die gesondert ausgewiesen wird, sodass erst die Rechnungslegung mit gesetzlicher Umsatzsteuer erfolgt (brutto). Abweichend von der Kostenverteilung des vereinbarten Incoterms hat der Käufer die Kosten für Verpackung und Versand zu tragen, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Conen wird die vertraglich vereinbarten Preise nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieser Regelung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 2 Monate liegen.
3. Eine Preisanpassung – sowohl Preiserhöhung als auch Preisermäßigung – ist möglich, wenn sich beispielsweise die Energiekosten, Materialherstellungs- und Materialbeschaffungs- bzw. Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben, Kosten durch Umweltauflagen oder Transport- und Frachtsätze erhöhen oder verringern. Steigerungen bei einer Kostenart, zum Beispiel den Energiekosten, dürfen nur insoweit zu einer Preiserhöhung führen, wie nicht gleichzeitig Kosten in anderen Bereichen, wie den Materialherstellungs- oder Materialkosten, rückläufig sind und einen Ausgleich schaffen. Im Fall von Kostensenkungen,

beispielsweise bei den Produktbeschaffungskosten, wird Conen die Preise entsprechend senken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise kompensiert werden. Conen wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die Zeitpunkte von Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Käufer ungünstigeren Maßstäben berücksichtigt werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

4. Die genannten Preisanpassungen werden nur vorgenommen, wenn sie nach Vertragsschluss unvorhersehbar eintreten oder von Conen nicht zu vertreten sind und dem Käufer mindestens zwei Kalenderwochen vor Wirksamwerden der jeweiligen Preisanpassung angezeigt und nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch textliche oder schriftliche Erläuterung der maßgeblichen Kostenentwicklungen anhand objektiver Kostenindizes, Lieferantenpreislisten, Fracht- oder Energiepreismachweisen oder vergleichbarer Unterlagen; eine Offenlegung der internen Kalkulation ist nicht geschuldet.

§ 9 Zahlungsfristen

1. Die von Conen gestellte Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, jedoch nicht bevor die Ware geliefert (bzw. montiert) wurde, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung ist auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto von Conen zu leisten.
2. Die Zahlung ist fristgerecht im Sinne von § 9 Abs. 1, wenn der Kaufpreis innerhalb dieser Zahlungsfrist auf dem angegebenen Geschäftskonto von Conen gutgeschrieben ist.
3. Kommt der Käufer mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist Conen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB und gemäß § 288 Abs. 5 BGB eine einmalige Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR zu verlangen. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Anspruch von Conen auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
4. Der Käufer kommt mit Überschreiten der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
5. Conen behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens vor. Bei wiederholtem Zahlungsverzug wird ein gegebenenfalls gewährter Kreditrahmen auf Vorkasse zurückgesetzt. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzug werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig.
6. Bei vereinbarten Teillieferungen steht Conen das Recht zu, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.
7. Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die eine wesentlich verschlechterte Vermögenslage des Käufers im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 begründen, ist Conen berechtigt, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder die Stellung einer Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Bruttorechnungsbetrags der noch ausstehenden Leistungen zu verlangen und die Leistung bis dahin zu verweigern. Dies gilt auch für Tatsachen, die bereits bei Vertragsschluss bestanden, Conen aber nicht bekannt waren. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung nach, ist Conen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB ist eine Fristsetzung entbehrlich.

§ 10 Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt CPT (benannter Bestimmungsort, der bei Vertragsschluss festgelegt wird) Incoterms® 2020, wobei der Erfüllungsort für die Lieferung der Ort der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung

der Versendung bestimmte Person oder Anstalt (nachfolgend „Transportperson“ genannt) ist. Dies gilt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Ware.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht bei der Lieferung CPT Incoterms® 2020 mit Übergabe an die Transportperson auf den Käufer über.
3. Bei einer vereinbarten Holschuld geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Käufer über. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann Conen dem Käufer mit einer Frist von zwei Kalenderwochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereitsteht; holt der Käufer die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung ebenfalls auf ihn über.
4. Im Falle der Bringschuld geht die Gefahr mit der Ablieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf den Käufer über.
5. Die vorstehenden Regelungen in § 10. Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung gemäß § 12 erfolgt.
6. Bei Abholung der Waren durch den Käufer oder Versendung mittels Transportunternehmens reisen die Produkte hinsichtlich der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf Gefahr des Käufers.
7. Die im Rahmen der Lieferung CPT Incoterms® 2020 eingesetzte Transportperson ist nicht Erfüllungsgehilfe von Conen, ebenso wenig wie eine Conen-eigene Transportperson.
8. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund von gänzlichem oder teilweisem Zahlungsverzug des Käufers oder aus einem sonstigen, von Conen nicht zu vertretenden Grund und macht Conen folglich von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, geht die Gefahr spätestens mit Absendung der Mitteilung über die Versand- oder Lieferbereitschaft gegenüber dem Käufer auf diesen über.

§ 11 Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Conen bemüht sich bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa) Lieferterminen und -fristen, diese unter Berücksichtigung der kapazitiven Auslastung einzuhalten.
2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Conen beim Käufer, jedoch nicht, bevor alle wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten der Umsetzung der Bestellung zwischen Conen und dem Käufer geklärt sind und alle sonstigen dem Käufer im Rahmen der Vertragsdurchführung mitgeteilten und zu erfüllenden Voraussetzungen oder Mitwirkungsleistungen für die Lieferung oder Leistung vollständig vorliegen, wie vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten durch den Käufer. Entsprechendes gilt für Liefer- und Leistungstermine.
3. Hat der Käufer nach Auftragsbestätigung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch Conen. Eine Liefer- oder Leistungsfrist ist dann angemessen, wenn die durch die Änderung bei der Herstellung der Liefer- oder Leistungsbereitschaft notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. in Form von Beschaffungen oder Zwischenhändlerlieferungen, zusätzlich zur vereinbarten Lieferfrist berücksichtigt sind.
4. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt bei einer Holschuld der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, im Falle einer Versendungs-schuld der Tag der Absendung der Waren, bei einer Bringschuld der Tag der Ablieferung am vereinbarten Lieferort.
5. Das Interesse des Käufers an der Leistung von Conen entfällt mangels anderer schriftlicher oder textlicher Vereinbarung

nur dann, wenn Conen solche Teile nicht oder verzögert liefern kann, deren Fehlen die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware insgesamt unmöglich macht, mit Ausnahme der Regelungen in § 12 zur Teillieferung.

6. Gerät Conen in Lieferverzug, muss der Käufer Conen zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens, soweit nicht unangemessen, 14 Kalendertagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelung in § 21 (Haftung).
7. Conen kommt nicht in Liefer- oder Leistungsverzug, soweit die Verzögerung darauf beruht, dass der Käufer für die Lieferung oder Leistung erforderliche, von ihm zu beschaffende Unterlagen, Lizenzen, behördliche Genehmigungen, Freigaben oder sonstige Formalitäten oder Verpflichtungen, die zur ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistungserbringung von Conen vorliegen müssen, nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht bzw. nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn Conen die Verzögerung zu vertreten hat.
8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung von Conen aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Conen berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 12 Teillieferungen

1. Conen ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn sie für den Käufer zumutbar sind und die Verzögerung der Gesamtleistung oder Gesamtlieferung für den Käufer vollständig oder teilweise vermieden werden kann. Etwaige vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt, § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede).
2. Teillieferungen sind dann zumutbar, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der unverzüglichen Übergabe der Teillieferung hat, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes, zur Erfüllung von vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, zur Einhaltung von behördlichen Fristen, zur Vermeidung von vollständigen oder teilweisen Verzögerungen bei Folgegewerken oder sonstigen negativen Auswirkungen.
3. Conen kommt trotz Teillieferung in Verzug, wenn die Restleistung nach Ablauf der Leistungsfrist erfolgt, es sei denn, sie hat den Verzug im Sinne der § 11 Abs. 3 und § 11 Abs. 7 sowie 20 nicht zu vertreten. In diesem Fall verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung oder Störung entsprechend § 11 Abs. 7 und § 20 Abs. 4 bis § 20 Abs. 10.
4. Der Käufer kommt durch die Teillieferung nicht in Zahlungsverzug mit der Gesamtleistung. Die Fälligkeit der Zahlung tritt erst nach Rechnungsstellung über die Gesamtleistung ein, entsprechend § 9 Abs. 1, es sei denn, die Parteien haben eine Teilzahlung für Teillieferungen vereinbart. § 9 Abs. 1 gilt dann entsprechend auch für Teilzahlungen. Haben die Parteien die Teillieferung vertraglich vereinbart (§ 305b BGB), ist Conen berechtigt gemäß § 9 Abs. 6 Teilzahlungen zu verlangen.
5. Ist die Übergabe der Restlieferung für Conen unmöglich, wird sie insoweit von der Leistungspflicht frei (§ 275 BGB). Der Käufer ist berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, sofern die vertraglich geschuldete Lieferung oder Leistung nicht nur bei vollständiger Lieferung oder Leistung funktionsfähig und bestimmungsgemäß nutzbar ist. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer im Verzug der Annahme ist.
6. Die Frist für die Mängelgewährleistung beginnt für jede Teillieferung mit deren Übergabe; für Mängel, die ihre Ursache erst in der Gesamtlieferung oder dem Zusammenwirken aller gelieferten Teile haben, beginnt die Frist mit Übergabe der letzten Lieferung.

7. Die vorstehenden Regelungen in § 12 Abs. 3 bis Abs. 6 gelten nicht, soweit der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 13 Möbellieferung, Zugang, Entladung, Standgeld

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung mit einem branchenüblichen Möbeltransportfahrzeug. Der Käufer teilt abweichende Zugangsbeschränkungen (insbesondere Tonnage- oder Höhenbegrenzungen am Bestimmungsort) spätestens 2 Werktage vor dem Liefertermin in Textform mit.
2. Die Zufahrt zum Abladeplatz muss eine sichere und für übliche Möbeltransportfahrzeuge geeignete Anfahrt ermöglichen. Verkehrsrechtliche Anordnungen (Halteverbote, Absperrungen) sind vom Käufer rechtzeitig zu veranlassen. Bei Lieferungen an Standorte des Endkunden des Käufers, insbesondere an Schulen, Behörden oder Kindergärten, hat der Käufer sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit (Anlieferzeiten, Anfahrt, Aufzug, Räume) vorab geklärt und am Liefertag gewährleistet ist.
3. Der Käufer hält am Lieferort eine geeignete, hindernisfreie Abladefläche bereit. Soweit die Möbel nicht ebenerdig oder ohne Aufzug bzw. nicht über eine geeignete Anlieferzone in das Gebäude verbracht werden können, hat der Käufer dies Conen spätestens 2 Werktage vor dem Liefertermin in Textform mitzuteilen; in diesem Fall können zusätzliche Tragehilfen oder Aufzugsnutzungen erforderlich sein, die zusätzliche Kosten verursachen.
4. Die Entladung der Ware erfolgt standardmäßig bis zur Straßen- oder Grundstücksgrenze. Ein Weitertransport in das Gebäude, in obere Etagen oder zum Aufstellort sowie ein Auspacken oder eine Montage am Bestimmungsort schuldet Conen nur bei gesonderter Beauftragung. Der Käufer stellt andernfalls geeignetes Personal und gegebenenfalls Hilfsmittel zur Entladung und zum Weitertransport bereit.
5. Der Käufer benennt einen Ansprechpartner mit Telefonnummer, der zum Lieferfenster anwesend und zur Abnahme berechtigt ist. Lieferungen an Annahme- oder Entladeberechtigte am Bestimmungsort wirken wie an den Käufer.
6. Conen stellt das Lieferfahrzeug innerhalb des vertraglich vereinbarten Lieferfensters am vereinbarten Entladeort bereit. Die kostenfreie Entladezeit beginnt mit Ankunft des Fahrzeuges und entspricht der vertraglich vereinbarten oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Entladezeit. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt die kostenfreie Entladezeit 60 Minuten. Steht das Fahrzeug aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, über die kostenfreie Entladezeit hinaus still – insbesondere bei mangelnder Entladebereitschaft, fehlender Einweisung, nicht zugänglicher Entladefläche oder fehlenden internen Transportmitteln –, berechnet Conen ein Standgeld von 60,00 EUR je angefangene 15 Minuten der Überschreitung. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer sowie eines höheren Schadens durch Conen bleibt jeweils vorbehalten.
7. Können Lieferung oder Entladung aus Gründen in der Sphäre des Käufers nicht erfolgen – insbesondere weil der Käufer eine der vorstehenden Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 2 bis Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat – gilt die Leistungspflicht von Conen als erfüllt; zusätzliche Zustellversuche, Rücktransport, Einlagerung und neue Anfahrt werden dem Käufer zu den angefallenen Kosten berechnet. Weitergehende Rechte von Conen bei Annahmeverzug bleiben unberührt.
8. Offensichtliche Transportschäden oder -verluste sind bei Ablieferung auf den Frachtpapieren zu vermerken. Für die Untersuchung der Ware, die Mängelanzeige gegenüber Conen und dem Transportunternehmen, die Behandlung von Stückzahl- und Gewichtsmängeln sowie die Rechtsfolgen bei Versäumnis gelten im Übrigen die Regelungen in § 18 Abs. 13 bis 16.

§ 14 Montageverpflichtung, Mitwirkungspflichten

1. Haben die Parteien vertraglich eine Montage, einen Einbau oder eine Anschluss-Leistung (nachfolgend „Montage“ genannt) der gelieferten Waren durch Conen vereinbart, erbringt Conen diese Leistungen ausschließlich bei Erfüllung der nachstehenden Mitwirkungspflichten durch den Käufer.
2. Der Käufer hat Conen für die Durchführung der Montage Zugang zu den Räumlichkeiten zu verschaffen, in denen die Ware montiert werden soll. Der Käufer hat spätestens 2 Werktage vor dem Montagetermin in Textform zu bestätigen, dass die folgenden Mindestanforderungen erfüllt sind:
 - Zugang und Zufahrt gemäß den Regelungen zu Möbellieferungen (§ 13) sind sichergestellt;
 - der Aufstellbereich am Montageort ist geräumt, gereinigt und hindernisfrei zugänglich;
 - Zutrittsberechtigungen (insbesondere bei Schulen, Behörden und Kindertagesstätten) liegen vor und notwendige Sicherheitsvorgaben werden rechtzeitig mitgeteilt;
 - erforderliche Strom-, Daten- oder sonstige Anschlüsse stehen, soweit für die Montage benötigt, am Montageort zur Verfügung.
3. Der Käufer stellt sicher, dass bis zum Montagebeginn alle Vorgewerke abgeschlossen sind, die für die Montage erforderlich sind, insbesondere Boden-, Wand- und Deckenarbeiten sowie Elektroinstallationen, soweit diese für die zu montierende Ware vorausgesetzt werden.
4. Spätestens 5 Werktage vor Montagebeginn übergibt der Käufer in Textform die Lage verdeckt geführter Strom-, Daten- und sonstiger Leitungen im Montagebereich, sofern dies für die sichere Montage erforderlich ist. Fehlen diese Angaben oder sind sie fehlerhaft, trägt der Käufer die daraus resultierenden und von ihm zu vertretenden Schäden, Verzögerungen und Mehrkosten; Conen ist berechtigt, Arbeiten bis zur Klärung einzustellen.
5. Montagearbeiten erfolgen werktags (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 17:00 Uhr, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer ermöglicht Zutritt und kontinuierliche Arbeitsausführung innerhalb dieses Fensters und stellt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner (telefonisch erreichbar) bereit.
6. Zeichnen sich Verzögerungen in der Sphäre des Käufers ab (z.B. verzögertes Vorgewerk, gesperrte Bereiche, fehlende Zutrittsfreigaben), informiert der Käufer Conen unverzüglich. Ein neuer Termin wird in Textform abgestimmt; bereits entstandene, hierdurch verursachte Mehrkosten (z.B. vergebliche An- und Abfahrten) trägt der Käufer.
7. Erfüllt der Käufer Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet, gilt:
 - Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit;
 - Conen kann Stillstandskosten in Höhe von 60,00 EUR je Monteur und Stunde berechnen; die Abrechnung erfolgt nach Ablauf von 15 Minuten je Stunde. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer sowie eines höheren Schadens durch Conen bleibt jeweils vorbehalten;
 - vergebliche An- und Abfahrten, zusätzliche Anfahrten, Umdispositionen und Fremdleistungen werden zu den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet;
 - Conen kann Arbeiten bei Sicherheitsrisiken (fehlende Absicherungen oder Unterweisungen) ablehnen bzw. unterbrechen;
 - nach fruchtlosem Ablauf einer in Textform gesetzten Frist von 7 Kalendertagen, soweit angemessen, ist Conen zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Montageleistung und zum Schadensersatz berechtigt. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

8. Der Käufer hat für die Anwesenheit eines Abnahmeberechtigten am Montageort zum Montageende zu sorgen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

1. Conen behält sich bis zur vollständigen Bezahlung ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Conen und dem Käufer (gesicherte Forderungen) das Eigentum an der gelieferten Ware vor („Vorbehaltsware“). Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich nicht auf Forderungen anderer Gesellschaften der Conen-Gruppe (§ 449 Abs. 3 BGB).
2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Conen unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Der Käufer trägt die Kosten der Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), soweit diese nicht von der Gegenseite erstattet werden.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, fachgerecht zu lagern und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen weist er Conen den Versicherungsschutz nach.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen, ist Conen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen stellt nicht automatisch eine Rücktrittserklärung dar; Conen ist berechtigt, ausschließlich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Conen diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos angemessene Zahlungsfrist - regelmäßig 7 Kalendertage - gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer trägt die für die Rücknahme der Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten.
5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden weiterzuveräußern, sofern er nicht in Zahlungsverzug ist und Conen die Weiterveräußerungsbefugnis nicht widerrufen hat. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist nicht vom ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb umfasst.
6. Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt im Auftrag und für Rechnung von Conen, ohne dass Conen hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Conen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Conen Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
7. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder des nach § 15 Abs. 6 entstandenen Erzeugnisses gegenüber seinen Endkunden zustehenden Forderungen in Höhe des mit Conen vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) bzw. in Höhe des Anteils des Miteigentums von Conen am Erzeugnis sicherungshalber an Conen ab. Conen nimmt die Abtretung an. Die in § 15 Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Bezug auf die abgetretenen Forderungen.
8. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer neben Conen ermächtigt. Conen wird, die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Conen nachkommt, kein Mangel sei-

ner Leistungsfähigkeit vorliegt und Conen den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach § 15 Abs. 4 geltend macht.

9. Conen ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Käufers zu widerrufen und die Abtretung gegenüber den Endkunden offenzulegen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor bei:

- Zahlungsverzug des Käufers von mehr als 14 Kalendertagen trotz Mahnung,
- wiederholtem Zahlungsverzug innerhalb der letzten zwölf Monate, auch wenn der einzelne Verzug jeweils kürzer als 14 Kalendertage andauerte,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, gleich ob durch den Käufer selbst oder einen Dritten gestellt,
- Zahlungseinstellung des Käufers oder substantiierten Anhaltspunkten für eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§§ 18, 19 InsO),
- eine wesentlich verschlechterte Vermögenslage des Käufers im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 vorliegt,
- Protest eines vom Käufer ausgestellten Wechsels oder Rückgabe einer Lastschrift oder eines Schecks mangels Deckung,
- Pfändung der Vorbehaltsware oder erheblicher Vermögensgegenstände des Käufers durch Dritte,
- pflichtwidriger Verfügung des Käufers über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung, Verpfändung, Veräußerung außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs oder Vereinbarung eines Abtretungsverbots zwischen Käufer und Endkunde unter Verstoß gegen § 15 Abs. 7.

10. Im Fall des Widerrufs nach § 15 Abs. 9 hat der Käufer Conen unverzüglich

- die Identität der Endkunden, gegenüber denen die abgetretenen Forderungen bestehen, mitzuteilen,
- die Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Forderungen anzugeben,
- sämtliche zur Einziehung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Rechnungen, Bestellunterlagen, Lieferscheine, Korrespondenz) herauszugeben,
- die Endkunden über die Abtretung zu informieren oder Conen zu ermächtigen, diese Information selbst vorzunehmen, und
- bereits vereinnahmte Erlöse aus den abgetretenen Forderungen, die auf gesicherte Forderungen entfallen, unverzüglich an Conen auszukehren.

Conen ist berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

11. Übersteigt der realisierbare Wert der für Conen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, wird Conen auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von Conen freigeben.
12. Wechsel- und Scheckzahlungen gelten erst nach endgültiger Einlösung als Erfüllung. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht durch Hingabe eines Wechsels oder Schecks, sondern erst mit dessen Einlösung.

§ 16 Aufrechnungsverbot

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt. Die Aufrechnung mit synallagmatischen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis sowie § 215 BGB (Aufrechnung mit verjährten Gegenforderungen) und § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) bleiben unberührt.

§ 17 Abtretungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt (§ 354a HGB).

§ 18 Rechte des Käufers wegen Mängeln bei Verletzung einer Pflicht aus dem Kaufvertrag

1. Soweit die gelieferte Ware trotz größter Sorgfalt bei Übergabe oder Lieferung nicht den

- subjektiven Anforderungen entspricht, das heißt nicht die zwischen dem Käufer und Conen vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet oder nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen (z. B. Montage- und Gebrauchsanleitungen) übergeben wird,
- objektiven Anforderungen entspricht, das heißt sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist oder die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache oder der öffentlichen Äußerungen, die von Conen in der Werbung oder auf dem Etikett abgegeben wurden, oder nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das Conen dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann, oder den
- Montageanforderungen entspricht (für den Fall, dass eine Montage vertraglich vereinbart ist),

und damit einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, was der Käufer zu beweisen hat, wird Conen, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach eigener Wahl zunächst nur nachbessern oder Ersatz liefern. Ist die von Conen gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Eine Unzumutbarkeit ist dann anzunehmen, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung zu unüberwindbaren Belastungen in der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Käufers führt oder aufgrund der Art und Weise des Mangels nur eine der beiden Nacherfüllungsarten erfolgversprechend ist. Das Recht von Conen, die Nacherfüllung zu verweigern (§ 439 Abs. 4 BGB), bleibt unberührt.

2. In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen von Conen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben von Conen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keinen Mangel der objektiven Anforderungen der Ware im Sinne der vorstehenden Ziffer dar. Gleiches gilt, wenn Conen mit dem Käufer ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart hat.
3. Abweichungen von öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Käufer Conen nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, stellen keinen Mangel dar.
4. Soweit die Parteien eine Montageverpflichtung von Conen vereinbart haben, entspricht die Ware den Montageanforderungen, wenn sie im Sinne von § 434 Abs. 4 Nr. 1 BGB sachgemäß montiert und damit den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht. Ein Mangel, den Conen zu vertreten hat, liegt dann nicht vor, wenn dieser, entgegen der vertraglichen Vereinbarung, durch eine vom Käufer selbst vorgenommene, unsachgemäße Montage entsteht.
5. Der Käufer hat Conen die Ware zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Die Nacherfüllung ist nach erfolglosem Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen

Frist, innerhalb derer der Käufer eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen (mindestens zwei) zusteht, fehlgeschlagen.

6. Die Nacherfüllung gilt in den Fällen des Unvermögens zur Fehlerbeseitigung, der Unzumutbarkeit, der unberechtigten Verweigerung und der ungebührlichen Verzögerung als erfolglos und mithin fehlgeschlagen.
7. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Gleichfalls besteht bei einem unwesentlichen Mangel kein Rücktrittsrecht. Der Käufer darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen.
8. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).
9. Die Gewährleistung (Ansprüche aus Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung bei Sachmängeln) und eine sich daraus ergebende Haftung von Conen sind ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf
 - fehlerhaftem Material,
 - fehlerhafter Konstruktion,
 - mangelhafter Ausführung oder
 - fehlerhaften Herstellungstoffen beruhen.
10. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen für die Folgen
 - fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung nach Gefahrübergang,
 - übermäßiger Beanspruchung,
 - unsachgemäßer Benutzung,
 - fehlerhafter Montage trotz vorliegender, korrekter Montageanleitung,
 - ungeeigneter Lagerung und
 - für die Folgen chemischer, physikalischer, elektromechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht der Produktbeschreibung, einer abweichend vereinbarten Produktspezifikation oder den vom Hersteller vorgesehenen durchschnittlichen Standardeinflüssen für die jeweilige Ware entsprechen.
11. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Conen, deren Vertretern und Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder bei einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.
12. Mängelansprüche bestehen darüber hinaus nicht bei
 - Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 442 BGB),
 - nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit,
 - nur unerheblicher Beeinträchtigung von der vereinbarten oder üblichen Brauchbarkeit und
 - bei vom Käufer oder von Dritten unsachgemäßen Änderungen oder Nachbesserungen der gelieferten Ware und den daraus entstehenden Folgen.
13. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Waren, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind,

hat die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Offensichtliche Sachmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Werktagen ab Lieferung, gegenüber Conen in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Versteckte, d.h. bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Sachmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Werktagen nach deren Entdeckung, in gleicher Form anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder die fristgerechte Mängelanzeige, sind seine Ansprüche wegen des nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns von Conen, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer selbständigen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser die Ware weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß §§ 478 ff. BGB).

14. Bei Lieferung erkennbare Sachmängel der Ware von Conen müssen zudem dem anliefernden Transportunternehmen gegenüber gerügt und die schriftliche oder textliche Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Ein Versäumnis dieser Pflicht schließt jeglichen Anspruch des Käufers aus Pflichtverletzung wegen solcher Sachmängel aus. Dies gilt nicht in den Fällen des vorstehenden § 18 Abs. 13 S. 5.
15. Soweit Stückzahl- oder Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Lieferung erkennbar waren, hat der Käufer diese Mängel beim Empfang der Waren gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen zu beanstanden und sich die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Eine Versäumnis dieser Pflicht schließt jeglichen Anspruch des Käufers wegen der betreffenden Mengenabweichung aus. § 18 Abs. 13 S. 5 gilt entsprechend.
16. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, da es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, der unter die vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüche fällt, ist Conen berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen, insbesondere für Transport, An- und Abfahrt, Stundenlohn und Material sowie etwaige Aus- und Einbaukosten, vom Käufer ersetzt zu verlangen.
17. Die Anerkennung von Mängeln bedarf der Schrift- oder Textform. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
18. Der Käufer räumt Conen bei einer mangelhaften Sache die Möglichkeit ein, eine in einem Bauwerk oder ähnlicher Konstruktion eingebaute oder angebrachte Sache selbst auszubauen und eine fehlerfreie Sache einzubauen. Der Käufer ist bei Anlieferung der Sache verpflichtet, die Sache vor Einbau oder Anbringung auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Stellt sich heraus, dass die Sache trotz erkennbarer Mängel eingebaut oder angebracht wurde, kann der Käufer keine Ansprüche aus § 439 Abs. 3 BGB (Ein- und Ausbaukosten) geltend machen. Solche Ansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Käufer den Ein- und Ausbau nicht nach den konkreten Vorgaben von Conen aufgrund ihrer spezifischen produktbezogenen Kenntnisse ausführt.
19. Die Gewährleistungsfrist beträgt für ungebrauchte Ware 12 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme. Im Falle der käuferseitigen An- oder Abnahmeverweigerung beginnt die Gewährleistungsfrist im Zeitpunkt des Zugangs der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme beim Käufer.
20. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß
 - § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke),
 - § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette mit Verbrauchern als Endabnehmer),
 - § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel),
 - § 14 ProdHaftG,

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Conen und ihrer Erfüllungsgehilfen sowie
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB) oder
- bei Übernahme einer Garantie, insbesondere des Herstellers, oder eines Beschaffungsrisikos,

längere Fristen vorschreibt.

21. Conen übernimmt über die Regelungen in diesem § 18 hinaus keine besondere Gewähr für den Zustand der Ware (Garantie); weder eine unselbständige Garantie noch eine selbständige Garantie. Conen gewährt dem Käufer auch keine Herstellergarantien. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt hiervon unberührt.
22. Die Gewährleistung sowie deren Fristen für Arbeiten, die an Ort und Stelle dem Zweck der Verbindung der angelieferten Waren mit dem Grund und Boden oder mit anderen von Conen gelieferten Sachen dienen, richten sich nach den gesetzlichen Regelungen über Arbeiten an Grundstücken und Bauwerken (Werkvertragsrecht).
23. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
24. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21 (Haftung).

§ 19 Rücknahme und Retouren (außerhalb der Mängelrechte)

1. Rücknahmen außerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Mängelrechte erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch ausschließlich nach vorheriger Zustimmung von Conen (RMA-Freigabe). Die Mängelrechte des Käufers bleiben unberührt; insoweit gelten die Regelungen zu Untersuchung und Rüge (§ 377 HGB) sowie Gewährleistung.
2. Der Käufer beantragt die Rücknahme spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen ab Lieferung unter Angabe von Rechnungs- oder Lieferscheinnummer, Artikelnummer, Menge und Rücknahmegrund. Conen teilt bei Zustimmung eine RMA-Nummer und die Rücksendeanschrift mit. Ohne RMA-Nummer eingesandte Waren können zurückgewiesen werden.
3. Nach Erteilung der RMA-Nummer muss die Ware innerhalb von 10 Kalendertagen an die mitgeteilte Stelle versandt bzw. zur Abholung abgemeldet werden. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers, frei Haus. „Unfreie“ Sendungen werden nicht angenommen. Bis zur Annahme durch Conen trägt der Käufer das Verlust- und Beschädigungsrisiko; eine Transportversicherung obliegt dem Käufer.
4. Eine Rücknahme setzt voraus, dass sämtliche nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Dementsprechend erfolgen Rücknahmen nur, wenn die Ware
 - in ordnungsgemäß verschlossener und unbeschädigter Originalverpackung einschließlich Montageanleitung, Pflegehinweisen und sämtlichem Produktzubehör ist,
 - unbenutzt, unmontiert sowie nicht eingebaut oder angebracht und nicht gekennzeichnet ist,
 - wiederverkaufsfähig ist und
 - in vollständigen Liefereinheiten zurückgegeben wird.
5. Eine freiwillige Rücknahme ist ausgeschlossen für
 - Sonderanfertigungen, kundenspezifisch konfigurierte oder individualisierte Ware (insbesondere Sonderfarben, Sondermaße, kundenspezifische Beschriftungen),

- benutzte oder gebrauchte Ware,
- Ware, die nicht mehr im Sortiment geführt wird oder nur noch eingeschränkt beschaffbar ist (Einstellung oder Auslauf), es sei denn, Conen stimmt im Einzelfall zu.

6. Conen prüft die zurückgesandte Ware innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang. Conen kann die Annahme ganz oder teilweise verweigern, wenn die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 nicht erfüllt sind, oder Abzüge in Höhe der konkret entstandenen Wertminderung oder der konkret entstandenen Kosten für fehlende oder beschädigte Verpackung oder fehlendes Zubehör vornehmen. Nicht annehmbare Ware wird auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten zurückgesandt; andernfalls kann Conen die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Käufers veranlassen.
7. Für akzeptierte freiwillige Rücknahmen erhebt Conen eine Wiedereinlagerungspauschale in Höhe von 20 % des Netto-Warenwertes, mindestens 60,00 EUR je Rücksendung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Pauschale deckt nicht die Kosten der Rücksendung. Diese hat der Käufer gemäß § 19 Abs. 3 gesondert zu tragen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass geringere Kosten entstanden sind; Conen bleibt der Nachweis höherer konkret angefallener Kosten vorbehalten.
8. Bei Annahme der Rücksendung erstellt Conen eine Gutschrift über den Netto-Warenwert abzüglich der Pauschale nach § 19 Abs. 7 und gegebenenfalls weiterer Abzüge nach § 19 Abs. 6. Die Gutschrift erfolgt auf das Kundenkonto des Käufers und kann mit bestehenden oder künftigen Forderungen von Conen verrechnet werden; eine Auszahlung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Das Eigentum an der zurückgenommenen Ware geht mit Gutschriftserstellung auf Conen über.
9. Sendungen ohne RMA-Nummer, ohne vollständige Begleitdokumente oder an eine falsche Anschrift können von Conen abgelehnt oder auf Kosten des Käufers an diesen zurückgesandt werden. Etwaige Stand- und Bearbeitungskosten trägt der Käufer.
10. Der Käufer stellt sicher, dass Rücksendungen keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 20 Force-Majeure und Selbstbelieferung

1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nachweisbar nicht abwendbares Ereignis, das aufgrund seines Eintretens oder seiner Auswirkungen Conen daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Kann Conen eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils davon beauftragt hat, nicht erfüllen, so kann sie sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dies auch der Dritte kann.
3. Ereignisse höherer Gewalt liegen insbesondere vor bei
 - Krieg (erklärt oder nicht erklärt), umfangreicher militärischer Mobilisierung, militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Aufruhr oder inneren Unruhen,
 - Terrorakten, Attentaten, Attentatsdrohungen,
 - Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen,
 - rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Amtshandlungen, behördlichen Eingriffen oder Betriebsschließungen, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder Regierungsanordnungen,
 - Energie- und Rohstoffknappheit,
 - allgemeinen Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, Aussperrung oder Besetzung von Gebäuden,

- Pandemien, Epidemien, Seuchen oder sonstigen Infektionskrankheiten,
 - Betriebsbehinderungen wie Explosion, Feuer oder Zerstörung von Ausrüstung,
 - Cyberangriffen oder erheblichen Störungen der IT-Infrastruktur,
 - längerem Ausfall von Transportmitteln, andauernden Transporthindernissen und
 - allen sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich von Conen zuzuordnen sind.
4. Conen wird von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn sich, aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die angebotene Leistung oder Lieferung durch den Nichterhalt, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Erhalt von Lieferungen oder Leistungen durch den Lieferanten von Conen oder Dritten, trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragschluss mit dem Käufer entsprechend der Quantität und Qualität aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung (kongruente Eindeckung), verzögert, oder wenn vorgenannte Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d. h. einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) eintreten und Conen den Käufer unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich oder in Textform über diese Umstände informiert hat. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, so tritt die Befreiung von der Leistungspflicht erst ab dem Zeitpunkt ein, an dem die Mitteilung den Käufer erreicht hat. Conen kann in diesen Fällen die Erfüllung ihrer Verpflichtung ab dem Zeitpunkt dieser Information aussetzen.
5. Wird die Leistung aufgrund der genannten Umstände dauerhaft unmöglich, wird Conen vollständig von ihrer Leistungsverpflichtung befreit. In diesem Fall sind beide Parteien berechtigt, durch Mitteilung an die jeweils andere Partei, innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Voraussetzung für den Rücktritt bzw. die Kündigung ist, dass die Behinderung länger als 90 Kalendertage andauert.
6. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Preisen abzurechnen und darüber hinaus die Kosten zu vergüten, die Conen bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen für den nicht ausgeführten Teil der Leistung enthalten sind.
7. Ist die Behinderung nur vorübergehend, besteht die Befreiung von der Leistungspflicht nur für den Zeitraum, in dem das betreffende Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert. Sobald das Ereignis der Vertragserfüllung nicht mehr entgegensteht, hat Conen den Käufer zu informieren. Conen ist berechtigt, die Leistung ab dem Zugang der Mitteilung über die Behinderung gemäß § 20 Abs. 4 bis zum Zugang der Nachricht über das Ende der Behinderung aufzuschieben.
8. Beruht die Behinderung auf Umständen, die vom Käufer zu vertreten sind, so gilt § 20 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass eine durch Conen gesetzte angemessene Nachfrist (eine Frist von 10 Kalendertagen gilt als angemessen) fruchtlos abgelaufen ist. Conen steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Die Vergütung mindert sich jedoch um die tatsächlich ersparten Aufwendungen.
9. Conen ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses der höheren Gewalt zu begrenzen.
10. Hat eine Partei vor Vertragsauflösung gemäß § 20 Abs. 5 durch eine Handlung der anderen Partei im Rahmen der Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so ist sie der anderen Partei zum Wertersatz verpflichtet.
2. Der vorstehende Haftungsausschluss gemäß § 21. Abs. 1 gilt nicht für die Haftung bei Pflichtverletzungen von Conen, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen
- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für Schäden wegen Arglist,
 - für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
 - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
 - bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, wie dem Produkthaftungsgesetz,
 - wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).
3. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung einer von wesentlichen Mängeln freien Ware einschließlich vereinbarter Montage- und Installationsanleitungen und einer Montageverpflichtung sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
4. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
5. Die Haftung von Conen ist der Höhe nach auf 5.000.000,00 EUR je Schadensfall begrenzt, insgesamt jedoch auf eine Haftungshöchstsumme von 10.000.000,00 EUR. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn Conen Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in den Fällen, in denen das Gesetz eine zwingende abweichende höhere Haftungssumme vorsieht. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
6. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte von Conen ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß § 21 Abs. 1 bis 6 gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der eingesetzten Nachunternehmer von Conen.
8. Conen, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie von Conen eingesetzte Nachunternehmer haften nicht für Schäden, Nachteile, Mehraufwände oder Verzögerungen, soweit diese nicht aus der Risikosphäre von Conen stammen oder nicht auf einer Pflichtverletzung von Conen beruhen.

Dies gilt insbesondere bei Nichtbeachtung der technischen Vorgaben, Montage-, Betriebs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen von Conen oder des Herstellers, bei unsachgemäßer Montage durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte, bei Verstößen gegen die Anforderungen aus § 13 (Möbellieferung) oder die Mitwirkungspflichten aus § 14 (Montageverpflichtung), bei Lagerungs- oder Handhabungsfehlern nach Gefahrübergang, bei handelsüblichen Abweichungen und Toleranzen gemäß § 5 sowie bei höherer Gewalt gemäß § 20.

§ 21 Haftung

1. Conen haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht für Ansprüche des Käufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

9. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 22 Produktsicherheit, Konformität, branchenspezifische Pflichten

1. Conen liefert ihre Ware in Übereinstimmung mit den auf sie als Hersteller bzw. Inverkehrbringer anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), den einschlägigen DIN-Normen für Schul- und Büromöbel (insbesondere DIN EN 1729, DIN EN 527, DIN EN 1335, DIN EN 16139).
2. Soweit für die Ware Anforderungen an das Brandverhalten bestehen, beziehen sich diese auf die in der Ware eingesetzten Materialien. Diese müssen – soweit einschlägig – die jeweils anwendbaren Anforderungen an das Brandverhalten erfüllen (z.B. nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1). Weitergehende Anforderungen an das Gesamtprodukt ergeben sich ausschließlich aus vertraglichen Vereinbarungen oder erteilten öffentlich-rechtlichen Vorgaben.
3. Bei elektrisch betriebenen Komponenten der Präsentations- und Medientechnik liefert Conen Ware in Übereinstimmung mit der CE-Konformität, soweit auf sie als Hersteller oder Inverkehrbringer anwendbar.
4. Conen liefert Holzwerkstoffe und Möbel aus Holzwerkstoffen mit Formaldehyd-Emissionswerten, die der Klasse E1 entsprechen oder darunter liegen, soweit dies nach Beschaffenheit und Verwendungszweck der Ware vorgesehen ist.
5. Der Käufer ist verpflichtet, beim Weiterverkauf, Einbau oder Inverkehrbringen der Ware im Verhältnis zu seinen Endkunden die ihm in eigener Person obliegenden produktsicherheitsrechtlichen, normativen und sicherheitsrelevanten Pflichten zu beachten. Eine Übertragung dieser Pflichten auf Conen über den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Umfang hinaus erfolgt nicht.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm von Conen übermittelten Produktinformationen, Sicherheits- und Pflegehinweise sowie Montage- und Bedienungsanleitungen an seine Abnehmer weiterzugeben.
7. Soweit Conen als Hersteller oder Inverkehrbringer Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR), dem Verpackungsgesetz (VerpackG), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) treffen, kommt Conen diesen nach und stellt dem Käufer hieraus resultierende Informationen und Nachweise zur Verfügung.
8. Eigene gesetzliche Pflichten des Käufers nach diesen oder sonstigen Vorschriften bleiben unberührt; eine Übernahme solcher Pflichten durch Conen erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vertraglich vereinbart ist..

§ 23 Exportkontrolle

1. Der Käufer beachtet die einschlägigen Vorschriften der nationalen, europäischen und internationalen Exportkontrolle einschließlich der jeweils geltenden Sanktionslisten. Er wird die Ware nicht direkt oder indirekt in Embargo- oder Sanktionsländer ausführen oder an in einschlägigen Sanktionslisten geführte Personen, Organisationen oder Endverwender liefern. Soweit für Wiederausfuhren, Verbringungen oder Vermittlungstätigkeiten Genehmigungen erforderlich sind, hat der Käufer diese eigenverantwortlich einzuholen.
2. Der Käufer stellt Conen von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von Bußgeldern, Strafen und sonstigen Nachteilen frei, die Conen daraus entstehen, dass der Käufer gegen die in dieser Ziffer genannten Vorschriften verstößt.
3. Conen ist berechtigt, von der Erfüllung des Vertrages zurückzutreten oder die Erfüllung auszusetzen, wenn der Erfüllung Vorschriften der Exportkontrolle, Embargo- oder Sanktionsregelungen entgegenstehen. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers besteht in diesem Fall nicht.

§ 24 Datenschutz

1. Die Parteien beachten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Conen und der Käufer handeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils als eigene Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
2. Conen verarbeitet geschäftsbezogene personenbezogene Daten von Ansprechpartnern des Käufers (Name, Funktion, geschäftliche Kontakt- und Kommunikationsdaten), Bestell-, Liefer- und Abrechnungsdaten, gegebenenfalls USt-IdNr. und Zollangaben, zur Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Lieferung, Rechnungslegung und Gewährleistung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (z. B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrung; Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, §§ 257 HGB, 147 AO) sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), insbesondere Bonitätsprüfungen, Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen sowie Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen im B2B-Bereich.
3. Je nach Vorgang übermittelt Conen Daten an Logistik- und Transportdienstleister, Zahlungsdienstleister und Banken, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater und Inkasso, Behörden (z. B. Zoll und Steuer) sowie IT- und Hosting-Dienstleister.
4. Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt solange, wie es für die genannten Zwecke erforderlich ist; im Übrigen nach den gesetzlichen Fristen (regelmäßig 6 Jahre nach § 257 Abs. 1 HGB bzw. 10 Jahre nach § 147 Abs. 1 AO). Darüber hinaus erfolgt die Speicherung bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (regelmäßig 3 Jahre, §§ 195, 199 BGB), soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
5. Betroffene Personen können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einlegen, die auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt wird (einschließlich eines darauf beruhenden Profillings). Conen verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, Conen kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Betroffene Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen; dies gilt auch für ein mit solcher Direktwerbung mittelbar zusammenhängendes Profiling. Nach Eingang des Widerspruchs verarbeitet Conen die Daten nicht mehr zu Direktwerbezwecken (Art. 21 Abs. 3 DSGVO).
6. Die von Conen vertriebenen Waren sind nicht zur Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO findet grundsätzlich nicht statt. Nur falls im Einzelfall eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erforderlich ist, beginnt Conen die Leistung erst nach Abschluss eines gesonderten Auftragsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO.
7. Conen veröffentlicht die Datenschutzerklärung sowie die Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO in der zum Zeitpunkt des Abrufs aktuellen Fassung im Internet.

§ 25 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Conen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 26 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit die Parteien Kaufleute im Sinne des HGB, juristische Personen des

öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Geschäftssitz der jeweils liefernden Conen-Gesellschaft befindet. Gleiches gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Conen ist dennoch berechtigt den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand bzw. am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß der vertraglichen Vereinbarung zu verklagen. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) sowie vorrangige gesetzliche Vorschriften zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleibt unberührt.

§ 27 Text- oder Schriftform

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- oder Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Text- oder Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Text- oder Schriftform.
2. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

§ 28 Änderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Änderungen einzelner Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind im notwendigen Umfang u. a. zur Anpassung der jeweiligen Klausel an Gesetzesvorgaben, Rechtsprechungsänderungen, Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie an Änderungen der Marktverhältnisse der hiesigen Branche zulässig, soweit dadurch keine Änderung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten erfolgt. Die vertraglichen Hauptleistungspflichten sind die gegenseitigen Vertragspflichten, die gemäß dem Willen der Vertragsparteien oder der gesetzlichen Bestimmungen einen bestimmten Vertragstyp kennzeichnen und sich auf die wesentlichen Vertragsbestandteile beziehen. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehören Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, hier die Lieferung und soweit vereinbart die Montage der Ware, sowie die Kaufpreiszahlung.
2. Entsprechende Änderungen werden dem Käufer spätestens zwei Monate vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder in Textform zur Kenntnis gereicht.
3. Der Käufer kann dem Wirksamwerden der Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntniserlangung widersprechen, anderenfalls gilt das Schweigen auf die mitgeteilten Änderungen als Zustimmung (Erklärungsfiktion). Der Käufer wird von Conen zu Beginn der Frist, in der zu übermittelnden Änderungsmitteilung, auf diese Erklärungsfiktion besonders hingewiesen.

§ 29 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, treten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen (§ 306 Abs. 1 BGB).
2. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt, es sei denn, die Fortführung des Vertrags stellt für eine Partei eine unzumutbare Härte dar (§ 306 Abs. 3 BGB).